

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az. 66.3/40632-21-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Mermesloh GmbH & Co. KG, Lange Str. 50, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstück 59, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 73,25 m und einem Rotordurchmesser von 53 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Anlage in Bezug auf Lärm an keinem Wohnhaus relevant zur Lärmbelastung beiträgt und durch zahlreiche Maßnahmen (Abschaltungen, Ablenkfläche) das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse wirksam gesenkt wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Mathea)